Diakonie-Stiftung Oldenburger Land

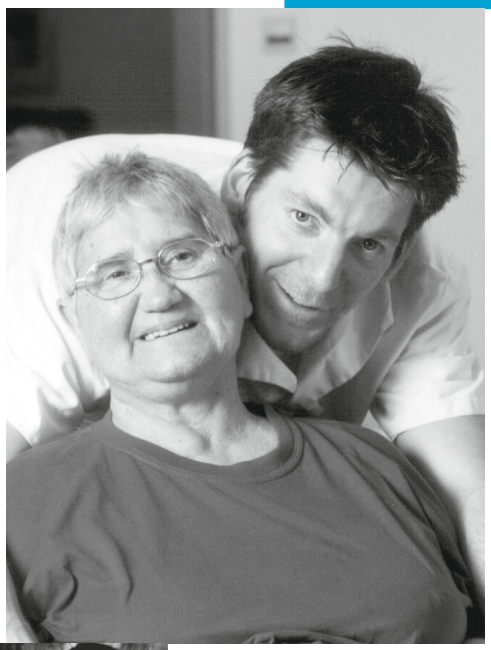

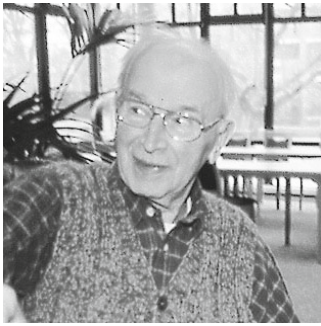

Satzung

Diakonie-Stiftung Oldenburger Land

Wort des Stiftungsvorstandes 1

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz 3
§ 2 Stiftungszweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Stiftungsvermögen 4
§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr 4
§ 6 Stiftungsorgane 5
§ 7 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes 5
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes 6
§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirates 6
§ 10 Rechte und Pflichten des Beirates 7
§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 7
§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung 8
§ 13 Stiftungsbehörde 8
§ 14 Auflösung, Beendigung, Heimfall 9
§ 15 Inkrafttreten 9

Die Kirchliche Diakonie-Stiftung Oldenburger Land soll bedürftigen Menschen in der Region zur Seite stehen

Mehrere Jahre hat das Diakonische Werk Oldenburg Geld für eine Diakonie-Stiftung angespart. Jetzt konnte die Stiftung mit einem Kapitalstock von 500.000 Euro gebildet werden. Sie ist vom Niedersächsischen Innenministerium als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszweck ist die Förderung kirchlich-diakonischer Arbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Insbesondere werden Aufgaben gefördert, die nicht durch öffentliche Mittel zu finanzieren sind. Daneben wird die Stiftung auch die modellhafte Entwicklung von Hilfeangeboten fördern.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Menschen sich für Stiftungen interessieren, denn Stiftungen sind auch für Privatleute steuerlich interessant.

Mit der Diakonie-Stiftung werden wir künftig beispielsweise benachteiligten Kindern und Jugendlichen helfen, indem wir für den Start von Jugendwerkstätten , Arbeits- und Ausbildungsprojekten und Beratungsangeboten finanzielle Hilfen zur Verfügung stellen.

Mit dem derzeitigen Kapital lassen sich jährlich etwa 20.000 Euro an Förderungen vergeben. Wir wissen aber, dass der Bedarf deutlich größer ist. Deshalb wünsche ich unserer Diakonie-Stiftung Spenden und Zustiftungen.

Dr. Christian-Albert Fricke

Satzung der Diakonie-Stiftung Oldenburger Land

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung Oldenburger Land“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg. Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004) anerkannt.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlich-diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Insbesondere werden Aufgaben gefördert, die nicht durch öffentliche Mittel zu finanzieren sind und die Entwicklung von Hilfeangeboten, die modellhaft die künftige diakonische Arbeit bestimmen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO - 1977.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Nds. Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:
   1. Stiftungskapital
   2. Zustiftungen jedweder vermögensrechtlicher Art.

(2) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 500.000 Euro ausgestattet.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; die Umwandlung von Stiftungsvermögen ist zulässig.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

§ 7 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt.

(2) Die Amtszeit des ersten Vorstandes läuft bis zum 31.12.2009. Im übrigen beträgt die Amtszeit des Vorstandes fünf Jahre. 2-malige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

(5) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder, wenn dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung sowie der vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel;
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt; danach werden die Mitglieder des Beirates von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Beirates läuft bis zum 31.12.2010. Im übrigen beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Beirates 6 Jahre. 2-malige Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Beirates werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

(4) Mitglieder des Beirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können vom Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 10 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anrecht darauf, vom Vorstand vor dessen Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel angehört zu werden.

(3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet auch über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Der Beirat beschliesst über Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 12 Nds. Stiftungsgesetz.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
- ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist;
- beschliesst ein Stiftungsorgan mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(3) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind den Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.

(4) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren erforderlich.

Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 12 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Änderungen der Satzung beschließt der Beirat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, wobei mindestens zwei Mitglieder des Beirates für den Satzungsänderungsantrag stimmen müssen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(2) Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 13 Stiftungsbehörde

(1) Die Stiftungsaufsicht führt der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004) beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 14 Auflösung, Beendigung, Heimfall

(1) Der Beirat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Beirates und ist sowohl von der kirchlichen als auch von der staatlichen Stiftungsbehörde zu genehmigen. Der Auflösungs-bescheid ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, das es dem Stiftungszweck entsprechend ausschließlich und unmittelbar in der Region Oldenburg zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Oldenburg, 13. Dezember 2004

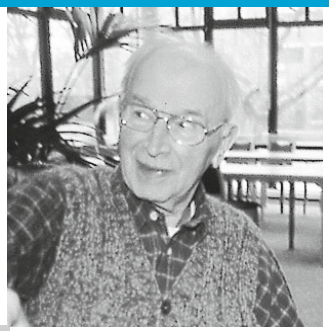

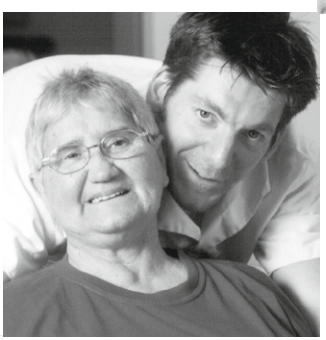

Diakonie Stiftung
Oldenburger Land
Kastanienallee 9-11
26121 Oldenburg
Tel. 04 41 / 21001-0
Fax 04 41 / 21001-99
www.diakonie-ol.de
Mail: stiftung@diakonie-ol.de

Bankverbindungen
Evangelische Bank e.G.
IBAN: DE56 5206 0410 0006 4323 28
BIC: GENODEF1EK1